

Allgemeine Geschäftsbedingungen

im Rahmen des Caterings von Jugend am Werk Kärnten

1. Allgemeines

- 1.1. Für sämtliche Geschäfte zwischen dem Auftraggeber und Jugend am Werk Kärnten (nachfolgend Caterer oder Catering genannt) gelten ausschließlich diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (in Folge AGB).
Entgegenstehende AGB des Auftraggebers kommen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch den Caterer zur Anwendung.
- 1.2. Jede von diesen AGB abweichenden oder ergänzenden Vereinbarungen bedürfen zu deren Gültigkeit der schriftlichen Zustimmung durch den Auftraggeber und den Caterer.
- 1.3. Sind einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam, berührt dies die übrigen Bestimmungen und alle unter diesen AGB geschlossenen Verträge nicht. Die unwirksame Bestimmung wird durch eine wirksame ersetzt, die der ursprünglichen Bestimmung sinngemäß entspricht.

2. Leistungsgegenstand

Leistungsgegenstand ist die vom Caterer angebotene Dienstleistung, hierzu gehört Zubereitung und Belieferung von Speisen und Getränken, die mietweise Überlassung von Zubehör, wie Mobiliar, Geschirr, Gläser, Equipment etc. sowie die Bereitstellung von Personal, Transport, Aufbereitung, Vorbereitung und dergleichen.

3. Angebot

- 3.1. Das Sortiment an Speisen und Dienstleistungen des Caterers ist auf dessen Webseite abrufbar bzw. telefonisch zu erfragen.
- 3.2. Das Sortiment des Caterers ist (saisonal bedingten) Veränderungen unterworfen.
Der Caterer behält sich vor, sein Sortiment den entsprechenden Saisonen anzupassen und sollten einzelne Waren nicht vorhanden sein, werden diese durch gleichwertige ersetzt. Es besteht keine Garantie auf Verfügbarkeit der auf der Webseite angebotenen Waren.
- 3.3. Das Sortiment des Caterers ist als Vorschlag zu verstehen. Der Caterer geht jederzeit auf Kundenwünsche ein, sofern diese für den Caterer machbar sind.

4. Vertragsschluss

- 4.1. Der Vertrag zwischen dem Caterer und dem Auftraggeber kommt bei mündlicher Auftragserteilung dann zustande, wenn der Auftraggeber das schriftliche Anbot des Caterers unterfertigt an den Caterer zurücksendet. Etwaige Änderungen im Anbot müssen mit dem Caterer besprochen werden und gelten nur dann, wenn der Caterer dem ausdrücklich in schriftlicher Form zustimmt.
- 4.2. Gibt der Auftraggeber seine Auftragserteilung per Email ab, gilt der Vertrag dann als zustande gekommen, wenn der Auftraggeber das Bestellformular ausgefüllt abgesendet hat und ihm eine schriftliche Bestätigung seiner Auftragserteilung vom Caterer zugeht. Dies entweder auf elektronische Weise via Email oder auf mündliche Weise durch Kontaktaufnahme durch den Caterer.
- 4.3. Erfolgt die Auftragserteilung mittels Email dürfen die gewöhnlichen Angaben nicht unterdrückt oder durch Anonymisierung umgangen werden. Jede Email muss Namen und Email-Adresse des Absenders, Zeitpunkt der Absendung (Datum und Uhrzeit) sowie Wiedergabe des Namens des Absenders als Abschluss der Email enthalten. Eine im Rahmen dieser Bestimmung zugegangene Email gilt vorbehaltlich eines Gegenbeweises als vom Auftraggeber stammend.
- 4.4. Die Annahme der Auftragserteilung erfolgt unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit der bestellten Ware.
- 4.5. Der Caterer kann jede Anfrage für einen Auftrag ohne Angabe von Gründen ablehnen. Dies erfolgt in schriftlicher oder mündlicher Form.
- 4.6. Es besteht keine Verpflichtung zur Folgebeauftragung.

5. Veränderung der Personenanzahl

- 5.1. Die Anzahl der Personen bildet die Grundlage zur Berechnung der Leistungen des Caterers. Daran orientiert sich sowohl die Bereitstellung der Speisen und Getränke als auch die Bereitstellung der Mietgegenstände und des Personals.
- 5.2. Jede Änderung der Personenanzahl muss dem Caterer mindestens 4 Werktage vor der Veranstaltung (wobei der Tag der Veranstaltung nicht mitgezählt wird) schriftlich und nachweislich mitgeteilt werden.
- 5.3. Verringert sich die Personenanzahl und wurde dies dem Caterer nicht fristgerecht mitgeteilt, erfolgt die Abrechnung aufgrund der ursprünglich angegebenen Personenanzahl (auch wenn der Caterer die Waren an die tatsächliche Personenanzahl angepasst hat).

- 5.4. Erhöht sich die Personenanzahl am Tag der Veranstaltung um mehr als 5% erfolgt die Berechnung anhand der tatsächlich anwesenden Personen.
- 5.5. Die Mitteilung über die Änderung der Personenanzahl muss in schriftlicher Weise erfolgen und bis spätestens 9:30 Uhr beim Caterer eingegangen sein, jeder spätere Eingang gilt als am nächstfolgenden Werktag eingegangen.

6. Stornierung der Auftragserteilung

- 6.1. Der Caterer ist im Fall eines Widerrufs der Auftragserteilung zur Gänze durch den Auftraggeber berechtigt

21 Werktage vor dem Tag der Veranstaltung (wobei der Tag der Veranstaltung nicht mitgezählt wird) 5 %,

14 Werktage vor dem Tag der Veranstaltung 30 % und

5 Werktage vor dem Tag der Veranstaltung 100 %

des vereinbarten Entgelts zu fordern. Die Berechnung erfolgt anhand der bei der Auftragserteilung angegebenen Personenanzahl.

- 6.2. Der Widerruf erhält nur dann Gültigkeit, wenn dieser schriftlich und nachweislich an den Caterer erfolgte. Der Widerruf muss bis spätestens 15:00 Uhr werktags beim Caterer einlangen, um als an diesem Tag eingelangt zu gelten.
- 6.3. Die Rechnung im Fall eines Widerrufs ist binnen 8 Tagen zu bezahlen.
- 6.4. Wurde zwischen den Parteien schriftlich vereinbart, dass der Auftraggeber innerhalb einer bestimmten Frist kostenfrei vom Vertrag zurücktreten kann und hat der Caterer für denselben Termin eine andere Anfrage, kann der Caterer seinerseits vom Vertrag zurücktreten, sollte der Auftraggeber auf sein Rücktrittsrecht nicht schriftlich verzichten.
- 6.5. Das gesetzliche Rücktrittsrecht bei Vertragsabschlüssen im Internet kommt bei der Lieferung von Speisen und Getränken und vereinbarter Lieferfrist nicht zur Anwendung.

7. Liefer- und Leistungspflicht

- 7.1. Der Caterer ist verpflichtet, am vereinbarten Ort zur vereinbarten Zeit zu liefern. Dies so fristgerecht, dass bis zum Beginn der Veranstaltung die entsprechenden Vorbereitungen abgeschlossen sind und die Veranstaltung zum angegebenen Zeitpunkt tatsächlich beginnen kann.
- 7.2. Der Caterer verpflichtet sich, für einen ordnungsgemäßen Ablauf des Caterings zu sorgen und das Personal entsprechend zu schulen.
- 7.3. Der Caterer verpflichtet sich, für einen zügigen und reibungslosen Abbau und Abtransport nach der Veranstaltung zu sorgen.

- 7.4. Eine vertretbare verspätete Anlieferung, die auf Witterungsverhältnisse, Verkehrslage, unvorhergesehene Vorfälle oder dergleichen zurück zu führen ist, berechtigt den Auftraggeber nicht zum Rücktritt vom Vertrag oder zu Schadenersatzansprüchen. Der Auftraggeber hat dann das Recht vom Vertrag zurückzutreten, wenn durch die verspätete Lieferung der Beginn der Veranstaltung nicht eingehalten werden kann, wobei hierbei eine Kulanz von 30 Minuten eingeräumt wird. Die Regelung findet auch hinsichtlich Abbau und Abtransport Anwendung.

8. Preise, Fälligkeit, Zahlung, Verzug

- 8.1. Alle Preise verstehen sich, falls nicht anders angeführt, als Bruttopreise. Preisänderungen sind vorbehalten.
- 8.2. Sämtliche Leistungen sind 8 Tage nach Rechnungserhalt ohne Abzug zahlbar.
- 8.3. Wurde eine Anzahlung vereinbart, muss diese 5 Tage nach Erhalt der Anzahlungsrechnung beim Caterer einlangen. Für den Fall, dass der Auftraggeber die Anzahlung nicht fristgerecht leistet, ist der Caterer berechtigt vom Vertrag zurückzutreten. Die Anzahlung würde in diesem Fall zu 100% einbehalten werden.
- 8.4. Im Fall des Verzugs ist der Caterer berechtigt, Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe zu verrechnen, wenn nicht ein abweichender Zinssatz vereinbart wurde.

9. Gewährleistung

- 9.1. Bei Anlieferung der Ware hat der Auftraggeber diese auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen und gegebenenfalls sofort bei Anlieferung Mängel zu rügen. Spätere Reklamationen werden nicht anerkannt.
- 9.2. Werden augenfällige Mängel nicht sofort gerügt, gilt die Ware als angenommen und ist zur vollen Zahlung gültig.
- 9.3. Der Auftraggeber ist verpflichtet, jedwede Mängelrüge sofort beim Verantwortlichen vor Ort vorzunehmen, damit die Möglichkeit besteht, den Mangel sofort zu beheben.
- 9.4. Es gelten die gesetzlichen Gewährleistungsrechte.

10. Haftung

- 10.1. Der Auftraggeber haftet für alle Schäden, die am Eigentum des Caterers durch die Veranstaltungsgäste verursacht werden.

- 10.2. Der Caterer übernimmt für Verlust, Untergang oder Beschädigung keine Haftung, auch nicht für reine Vermögensschäden, es sei denn, es liegt vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten vor.

11. Jugendschutz

Der Caterer übernimmt keine Verantwortung dafür, dass alkoholische Getränke und Spirituosen ausschließlich an hierzu berechnigte Personen ausgeschenkt werden. Es ist Aufgabe des Auftraggebers dafür Sorge zu tragen, dass alkoholische Getränke und Spirituosen ausschließlich an hierzu berechnigte Personen ausgegeben werden.

12. Mietgegenstände

- 12.1. Stellt der Caterer nur Waren und Mietgegenstände, aber kein Personal zur Verfügung oder ist kein Verantwortlicher des Caterers vor Ort, um die Veranstaltung abzuwickeln, trägt der Auftraggeber die alleinige Verantwortung hierfür, dass die Waren und Mietgegenstände bis zum Beginn der Veranstaltung sachgerecht gelagert werden.
- 12.2. Die Mietgegenstände bleiben während der gesamten Mietdauer im Eigentum des Caterers.
- 12.3. Die Speisen sind zum Verzehr am selben Tag bestimmt und müssen bis zum Verzehr fachgerecht gelagert werden.
- 12.4. Leistungsort ist die Anlieferung an den vereinbarten Veranstaltungsort. Die Gefahr hinsichtlich Beschädigung, Verlust oder Verderb der Waren und Mietgegenstände geht mit Übergabe auf den Auftraggeber über.
- 12.5. Der Auftraggeber ist zur Rückgabe der Mietgegenstände innerhalb der vereinbarten Mietdauer verpflichtet. Werden die Mietgegenstände nicht fristgerecht laut Vereinbarung zurückgegeben, ist der Auftraggeber zu Ersatzkosten in vollem Umsatz verpflichtet.
- 12.6. Der Auftraggeber darf die Mietgegenstände nicht zweckentfremden und nur am vereinbarten Veranstaltungsort verwenden.
- 12.7. Wird der Mietgegenstand nicht oder beschädigt zurückgegeben, ist der Auftraggeber zum Schadenersatz verpflichtet.
- 12.8. Der Auftraggeber trägt die Mietkosten für den beschädigten Mietgegenstand so lange, bis dieser fachgerecht wiederhergestellt oder ein entsprechender Ersatz bereitgestellt wurde.
- 12.9. Der Auftraggeber ist verpflichtet, sofern nichts Gegenteiliges vereinbart wurde, die Mietgegenstände auf eigene Kosten zu versichern und den Caterer sofort zu informieren, wenn die Mietgegenstände beschädigt oder reparaturbedürftig sind.

- 12.10. Der Auftraggeber verpflichtet sich, alle notwendigen behördlichen Genehmigungen für die Veranstaltung sowie die Benutzung der Mietgegenstände einzuholen.
- 12.11. Es bleibt dem Caterer vorbehalten, alle Mietgegenstände jederzeit zu besichtigen, zurückzunehmen oder notwendige Maßnahmen zu deren Erhaltung zu treffen, sofern Gefahr von Beschädigung oder Verlust besteht.

13. Datenschutz

- 13.1. Mit Aufnahme der Auftragserteilung werden personenbezogene Daten des Auftraggebers, wie Name, Adresse, Anschrift, Telefonnummer, Email Adresse etc. erhoben, um die Auftragserteilung abwickeln zu können.
- 13.2. Daten des Auftraggebers werden ausschließlich im Rahmen der geltenden Datenschutzgesetze genutzt und verarbeitet.
- 13.3. Daten werden nur dann an Dritte weitergegeben, wenn dies zwingend notwendig ist, um die Auftragserteilung abwickeln zu können, wie zum Beispiel an Auslieferer oder wenn der Auftraggeber dem ausdrücklich zugestimmt hat. Die Einwilligung ist jederzeit widerrufbar. Die Weitergabe an Dritte, außer zur ordnungsgemäßen Abwicklung der Auftragserteilung ist ausgeschlossen.
- 13.4. Der Auftraggeber kann nach Abwicklung der Auftragserteilung verlangen, dass seine personenbezogenen Daten gelöscht werden oder ihm Auskunft über die gespeicherten Daten gegeben wird.
- 13.5. Der Auftraggeber stimmt ausdrücklich zu, dass der Caterer die personenbezogenen Daten zu Werbezwecken des Caterers verwenden darf. Eine Weitergabe an Dritte zu diesem Zweck ist ausgeschlossen.

14. Anwendbares Recht

Auf alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Auftraggeber und dem Caterer kommt österreichisches Recht unter Ausschluss des UN Kaufrechts und der internationalen Kollisionsnormen zur Anwendung.

15. Gerichtsstand

Für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist, soweit nicht gesetzlich zwingend etwas anderes bestimmt ist, der ausschließliche Gerichtsstand Klagenfurt am Wörthersee vereinbart.